

Eine ANRECHNUNG VON AUSLANDSLEISTUNGEN AUF DIE FFA nach § 37 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a JAPO

erfolgt durch das

Fachsprachenzentrum

Dr. Alessandra Pedriali-Kindler

Fachsprachenzentrum@jura.uni-muenchen.de



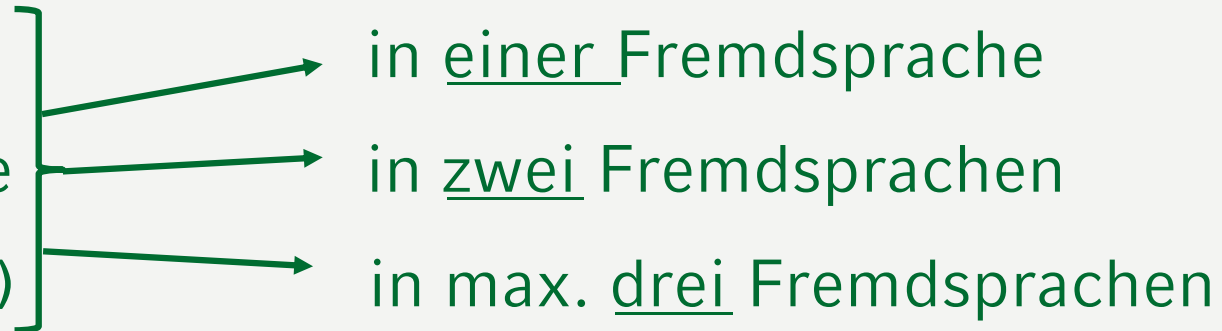


Nach § 37 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a JAPO ermöglicht die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA) den Freiversuch auch nach dem neunten Fachsemester.



16 SWS

(= 8 x 2-stündige
Veranstaltungen)



In jeder Fremdsprache ...

- müssen mindestens 2 Kurse belegt werden
- müssen die Rechtskurse überwiegen



Die Pflichtausbildung nach § 24 JAPO zählt zu diesem Zweck nicht zu den juristischen Kursen und gilt als sog. „neunter Kurs“.

Voraussetzungen für eine **Anrechnung von Auslandsleistungen** auf die FFA:

- Die Auslandsleistung muss in einer am FSZ angebotenen Sprache erworben sein.
- Die Auslandsleistung muss einen juristischen Inhalt haben und sich mit am FSZ bereits belegten Kursen auch nicht zum Teil inhaltlich überschneiden.
- Die erworbenen ECTS spielen bei der Anrechnung keine Rolle. Die Lehrveranstaltung (reine Vorlesungen!) muss mindestens 28 Einzelstunden im WiSe und 26 Einzelstunden im SoSe dauern.
 - Sollte die juristische Veranstaltung aus dem Ausland diese Minstdauer übersteigen, werden trotzdem nur 2 SWS angerechnet
 - Die Anrechnung mehrerer Auslandsleistungen als ein Fachsprachenkurs ist nicht möglich



- Die Prüfung muss wie folgt sein:
 - nur schriftlich und beaufsichtigt (dazu gehören nicht Hausarbeiten, Take-Home-Klausuren, Open-Book-Klausuren, reine Multiple-Choice-Klausuren, Lückentexte) und/oder
 - mündlich (dazu gehört die Präsentation und Diskussion eines Referats nicht)
 - sowie den ganzen Stoff, der im Unterricht behandelt wurde, betreffen.
 - Bei einer Prüfungsleistung aus mehreren Aufgaben (Prüfung, Mitwirkung bei der Veranstaltung, Hausarbeiten etc.) muss die Benotung der Prüfung mindestens 70% der Gesamtnote darstellen

- Es werden keine Auslandsleistungen angerechnet, die auch nur zum Teil vom Dekanat zu anderen Studienzwecken bereits anerkannt wurden (sog. Verbot der Doppelverwertung)
- Die am Fachsprachenzentrum belegten rechtsterminologischen Kurse müssen gegenüber den Auslandsleistungen in der jeweiligen Sprache stets überwiegen. Es werden nicht mehr als zwei Auslandsleistungen auf die FFA angerechnet, wobei eine dritte Leistung unter Beachtung der ECTS-Ordnung als Pflichtschein nach § 24 JAPO anerkannt werden könnte.



Ausschlussfrist: Die Anrechnung der Auslandsleistungen muss im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester beantragt werden.

Die Beantragung erfolgt per E-Mail an das Fachsprachenzentrum (Fachsprachenzentrum@jura.uni-muenchen.de). Der E-Mail müssen Bescheinigungen beigefügt werden, aus denen sich folgendes ergibt:

1. eine Kursbeschreibung der anzuerkennenden Auslandsleistungen (oft auf der Internetseite der Fakultät verfügbar),
2. die Dauer der Lehrveranstaltungen (d.h. der Vorlesungen) und des Semesters bzw. Studienjahres oder „Terms“ (z.B. Stundenplan aus der Internetseite der Fakultät),



3. die Art der abgelegten Einzelprüfungen (oft in der Kursbeschreibung aus der Internetseite der Fakultät enthalten oder per E-Mail durch den jeweiligen Dozenten bestätigt),
4. die Bewertung der Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records),
5. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
6. die Bestätigung des Dekanats (E-Mail genügt) über die bereits anerkannten Auslandsleistungen,
7. die durch das Dekanat (Frau Dr. Wolff) ggf. bereits erfolgte Anerkennung einer Auslandsleistung als Pflichtschein nach § 24 Abs. 2 S. 2 (auch der Pflichtschein muss nämlich auf dem FFA-Zertifikat erscheinen!).

- Eine Bestätigung über die Anrechnung von Auslandsleistungen erfolgt per E-Mail und ist nicht bindend. Die endgültige Anrechnung erfolgt bei der Ausstellung des FFA-Zertifikats, soweit die noch fehlenden Voraussetzungen (z.B. Belegung der dafür erforderlichen Rechtskurse am FSZ) erfüllt sind.

Dem (schriftlichen) **Antrag auf FFA mit Anrechnung von Auslandsleistungen** müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- ein ordnungsgemäß ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular mit Auslandsleistungen (s. auf unserer Internetseite unter dem Link "Fachspezifische Fremdsprachenausbildung")
- Kopie sämtlicher Fachsprachenzugnisse (Vorderseite genügt)
- Kopie des Pflichtfachsprachenscheins nach § 24 II 1 JAPO oder LSF-Notenspiegel, wenn eine englische Großveranstaltung belegt wurde, oder Kopie bzw. Original des Pflichtfachsprachenscheins nach § 24 II 1 JAPO, wenn er in einer Fremdsprache erworben wurde, aus der die FFA nicht besteht (falls auf dem Original der Vermerk nach § 24 JAPO bereits erscheint, genügt dessen Kopie), oder LSF-Notenspiegel, woraus sich die Anrechnung nach § 24 II 2 JAPO einer Auslandsleistung bzw. einer anderen juristischen Veranstaltung o.ä. ergibt, sowie eine Kopie des ToR o.ä, woraus sich der Name der Veranstaltung, die Note und das Semester ergeben.

- Kopien der für die Anrechnung von Auslandsleistungen erforderlichen Unterlagen
- Kopie des E-Mail-Verkehrs mit dem FSZ über die Anrechnung von Auslandsleistungen
- Antragstellungsfrist: mindestens ein Monat vor der gewünschten Abholung